

# **Vereinbarung über die Errichtung einer Gruppe für Kinder über 3 Jahren auf der Hochstr. 48a in Korschenbroich**

Zwischen

**der Stadt Korschenbroich - vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dick -  
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich,**

im Folgenden „Stadt Korschenbroich“ genannt,

und

**der Leben und Wohnen- Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss- gGmbH  
- vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Böhnke-Bruns -  
Lindenstr. 31, 41515 Grevenbroich,**

im Folgenden „Lebenshilfe“ genannt,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## **§ 1 Vertragszweck**

(1) Aufgrund der Bedarfsermittlung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss für das Kindergartenjahr 2015/2016 ist die Errichtung einer Gruppe für Kinder über 3 Jahren (Gruppenform III) in Korschenbroich zum 01.08.2015 notwendig.

(2) Die Lebenshilfe übernimmt die Trägerschaft dieser Gruppe. Dabei werden in der Einrichtung vorrangig Kinder aus dem Gebiet der Stadt Korschenbroich aufgenommen. Sie darf das Grundstück und das Gebäude nur zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung nutzen. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte bedarf der vorherigen Einwilligung der Stadt Korschenbroich.

## **§ 2 Betrieb und Finanzierung der Kindertageseinrichtung**

(1) Die Gruppe wird vom 01.08.2015 bis zur Fertigstellung der Kindertageseinrichtung Korschenbroich, Jane-Addams-Weg jedoch spätestens bis zum 31.07.2016 im städtischen Gebäude Hochstr. 48a untergebracht.

(2) Die Lebenshilfe mietet das Gebäude von der Stadt Korschenbroich. Der Mietzins richtet sich nach dem Mietzuschuss nach den Vorschriften des Gesetzes zur frühkindlichen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz).

Näheres regelt der hierzu abzuschließende Mietvertrag zwischen der Lebenshilfe und der Stadt Korschenbroich.

(3) Für die unter § 1 genannte Gruppe für Kinder über 3 Jahren übernimmt die Stadt Korschenbroich den gesetzlichen Trägeranteil in voller Höhe für ein Kindergartenjahr vom 01.08.2015 bis zum 31.07.2016.

Wird die Höhe des gesetzlichen Trägeranteils überschritten, übernimmt die Stadt Korschenbroich zusätzlich den übersteigenden Trägeranteil sofern die Überschreitung auf Personalaufwand aus der Übertragung der Tageseinrichtung zurück zu führen ist.

Die Leistung erfolgt

- unter Berücksichtigung der im Rahmen der Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtungen gewährten und nicht verausgabten Zuschussmittel und
- nach Prüfung der Rechnungslegung der Lebenshilfe.

Eine Rechnungslegung ist erforderlich, wenn der Träger über den gesetzlichen Trägeranteil hinaus einen weiteren Zuschuss beantragt. Hierfür hat die Lebenshilfe für das abgelaufene Kindergartenjahr, für welches es den Zuschuss beantragt, einen Nachweis zu erbringen. Ergibt sich hiernach eine Unterdeckung, wird diese durch die Stadt ausgeglichen.

(4) Die Zahlung des gesetzlichen Trägeranteils erfolgt in monatlichen Abschlägen im Voraus. Die Zahlung des weiteren Zuschusses erfolgt in einer Summe nach erfolgter Prüfung der Rechnungslegung des abgelaufenen Kindergartenjahres innerhalb von zwei Monaten.

(5) Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss fördert die Gruppe gemäß der Vorgaben des Gesetzes zur frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) des Landes NRW und der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindertageseinrichtungen in den jeweils gültigen Fassungen.

### **§ 3 Voraussetzungen**

(1) Die Lebenshilfe verpflichtet sich, die unter § 1 aufgeführte Gruppe entsprechend der Vorgaben des §§ 22 + 22a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), des Gesetzes zur frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) des Landes NRW und der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindertageseinrichtungen in den jeweils gültigen Fassungen zu führen.

(2) Die Gruppe ist entsprechend der Bedarfsplanung und in Absprache mit dem Kreisjugendamt zu strukturieren.

### **§ 4 Dauer der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarung tritt am 01.08.2015 in Kraft und am 31.07.2016 außer Kraft.

### **§ 5 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der jeweilige Partner verpflichtet sich, eine Vereinbarung zu treffen, die der wirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Korschenbroich, den

Grevenbroich, den

Stadt Korschenbroich

Leben und Wohnen- Lebenshilfe  
Rhein-Kreis Neuss- gGmbH

(Heinz Josef Dick)  
-Bürgermeister-

(Hannelore Böhnke-Bruns)  
-Geschäftsführerin-